

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 19 (1933)
Heft: 32

Artikel: Ueber die Schulverhältnisse in Graubünden
Autor: Spescha, Alb.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

che?), gegen das „verantwortungslose Spielen mit der Gefahr des Bürgerkrieges, blöde Nachäffung ausländischer Formen, Kompromiss-, Kuhhandels- und Günstlingswirtschaft“ und für „strenge Unterordnung aller Sonderinteressen unter die Volksgemeinschaft“ aus. Sie fordert die Gesamtrevision der Bundesverfassung. Zur religiösen Frage äussert sich Präsident Rittmeyer im Sinne des liberalen Indifferentismus und Laizismus. Er ist der Meinung, „dass es nicht für alle nur einen Weg geben kann und dass Politik und Religion voneinander zu trennen seien.“

Die Schweiz. konservative Volkspartei hat am 26. November 1932 die Jugendkommission zur *Schweiz. kath. Jugendkommission* ausgeweitet. Ihr Ausschuss umschreibt die Stellungnahme der katholisch-politischen Jugend u. a. so: „Mit Genugtuung begrüssen wir die soziale Neuorientierung im Sinne des von uns je und je vertretenen berufsständischen Gedankens und damit der Abkehr von den Irrtümern des Liberalismus und Sozialismus. Als unantastbare und unerlässliche Voraussetzung einer wahren politischen und sozialen Erneuerung betrachten wir das Festhalten und die Vertiefung der föderalistischen Staatsauffassung und christlichen Weltanschauung gemäss den guten Traditionen der alten Eidgenossenschaft...“ Gegenüber einem bedingungslosen Nationalismus wird in dieser Erklärung betont: „Insbesondere verwerfen wir jede Ueberspannung der Staatsmacht im Verhältnis zu Religion und Kirche. Unter keinen, auch nicht unter nationalen Vorwänden, lassen wir die übernationale religiöse Mission der Kirche antasten...“ Im Interesse einer einheitlichen Aktion der Katholiken in der heutigen nationalen Bewegung sagt der Sprecher der Schweiz. kath. Jugendkommission in der „Schweiz. Rundschau“: „Wir brauchen keine katholische Front. Wir brauchen keine Jungarbeiterfront noch eine Jungbauernfront. Was wir brauchen, ist die Durchdringung unserer bestehenden katholischen Organisationen politischen und unpolitischen Charakters mit jugendlichem, aktivistischem Geiste.“

Diese letzte Bemerkung richtet sich namentlich an die Adresse der „*Katholischen Front*“. Ihr Ziel ist, „in neuer Form schöpferisch aus den katholischen Kräften heraus auf die Neugestaltung des gesamten nationalen Lebens einzuwirken.“ Dies soll erreicht werden durch innere und äussere Aktion: durch die Bildung des katholischen Menschen und die Durchsetzung des bürgerlichen und kulturellen Lebens mit den christlichen Gedanken, besonders mittels eines neuen Pressetyps, den das Organ dieser „Front“, das „*Neue Volk*“, darstellen will. Dr. Rich. Gutzwiller äussert in der „Schweiz. Rundschau“ gegen die „Kath. Front“ Bedenken, weil ihr Verhältnis zur Organisation der Kath. Aktion, zur Partei, zu den Vereinen und Kongregationen nicht klar ist und weil in ihren Kundgebungen ein gewisser Integralismus (die Idee des „für sich Bestehens“) zu liegen scheint, der in unserm konfessionell gemischten Staat „zu einem — wenigstens geistigen — Sonderbund führen müsste.“

Ebenfalls auf dem Boden der katholischen Staats- und Gesellschaftslehre steht das von Prof. Dr. J. Lorenz herausgegebene „*A u f g e b o t*“, eine Wochenzeitung, die nicht das Organ einer Front oder eines Bundes ist, aber durch gründliche Untersuchung der heutigen Zustände, durch Kritik und namentlich durch praktische Reformvorschläge an der Erneuerung mitarbeitet, aufbauend auf den Ideen der christlichen Sozialreform, besonders der berufsständischen Ordnung. „Sein Geist ist rückhaltlos *Quadragesimo anno*, die sich an die ganze Christenheit wendet“, erklärt Dr. Lorenz. Die Ideen des „Aufgebot“ werden durch frei gebildete Gruppen studiert und verbreitet.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Schulverhältnisse in Graubünden

Aus dem Referat von Schulinspektor Alb. Spescha am Schweiz. kath. Schultag.

1. Schulorganisation und Schulgesetzgebung.

Der Kanton Graubünden ist bekanntlich sehr weitläufig, und seine Schulverhältnisse sind mannigfaltig. Graubünden zählt nämlich 222 selbständige politische Gemeinden, die ihre Schule z. T. nach eigenem Ermessen einrichten. Die Gemeindeautonomie ist in der Kantonsverfassung verankert, und das Bündner Volk wacht darüber, dass darein keine Bresche geschlagen wird. Der Kanton besitzt kein eigentliches Schulgesetz, das alle Fragen, welche die Schule betreffen, einheitlich regelt. Wohl wurden hin und wieder kleine Anläufe genommen, ein einheitliches Schulgesetz zu schaffen. Von den zuständigen Behörden wurde diese Frage noch nie aufgegriffen. Wir Katholiken haben m. E. kein besonderes Interesse, einer bezügl. Neuregelung zu rufen.

Graubünden besitzt ein Schulgesetz betr. „*Schulpflicht und Schuldauer*“, datiert vom Jahre 1904. Ein gesundes, normales Kind wird mit dem 7. Lebensjahre schulpflichtig. Die Schulpflicht erstreckt sich auf 8, bzw. 9 Jahre, wobei es den einzelnen Gemeinden freisteht, die Schulpflicht auf 8 Jahre mit einer Minimalschuldauer von 28 Wochen oder auf 9 Jahre mit einer Minimalschuldauer von 26 Wochen zu bemessen. In seiner letzten Herbstsitzung verabschiedete der Grosses Rat eine neue Gesetzesvorlage, die ausnahmsweise auch einen früheren Eintritt in die Schule ermöglichen will, dies allerdings nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Ob das Bündner Volk der Vorlage seine Sanktion erteilen wird oder nicht, ist schwer vorauszusagen. — Ca. 90 Prozent aller Gemeinden haben die Halbjahresschule mit der Minimaldauer von 26, bzw. 28 Wochen. Das Schuljahr beginnt im Oktober und schliesst im April.

Abgesehen von der Lehrerbesoldung sind die weiteren Fragen unseres Bündner Schulwesens durch Verordnungen geregelt, die vom Grossen oder vom Kleinen Rat erlassen wurden. Die eigentliche *Schulordnung* geht noch auf das Jahr 1859 zurück. Sie hat allerdings seither verschiedene Zusätze und Abänderungen erfahren. Art. 17 dieser Schulordnung verpflichtet den Lehrer, die Schule zur bestimmten Zeit mit *Gebet* oder *Gesang* zu beginnen und zu schliessen. Dieser Bestimmung wird heute nicht bloss in katholischen, sondern auch in protestantischen Gemeinden nachgelebt. Auf die weitere Struktur unserer Schulgesetzgebung kann ich hier nicht näher eintreten.

Von Seite der Lehrerschaft wurden wiederholt Begehren laut, die *Anstellungsverhältnisse* gesetzlich zu regeln. Die zuständigen Behörden fanden den Zeitpunkt für einen derartigen Einschnitt in die Gemeindeautonomie nie für günstig, weshalb eine bezügl. Legiferierung unterblieb. Unsere Lehrer werden in den meisten Gemeinden alljährlich gewählt; in grösseren Gemeinden erfolgt die Wahl durch den Schulrat; in kleineren muss sich der Lehrer einer Wahl durch die Gemeindeversammlung unterziehen. Hier geht die Gemeindeautonomie entschieden zu weit und gereicht nicht selten der Schule zum Schaden.

Besondere Erwähnung verdient noch eine kleinrätliche Verfügung vom Jahre 1922 betr. *Einstellen der Schule an katholischen Feiertagen*. Sie beruht auf einem Uebereinkommen zwischen dem kant. Erziehungsdepartement und dem bischöflichen Ordinariate. In Gemeinden mit mehrheitlich katholischer Bevölkerung wird die Schule an allgemeinen Feiertagen eingestellt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es ein gebotener oder sog. freiwilliger Feiertag ist. Letztere sind allerdings am Schlusse des Schuljahres nachzuholen. In Gemeinden mit mehr-

heitlich protestantischer Bevölkerung sind die katholischen Schulkinder an den gebotenen Feiertagen freizugeben; an den übrigen Feiertagen dürfen sie am Vormittag den Gottesdienst besuchen.

2. Primarschulen.

Die Zahl der öffentlichen Primarschulen bezifferte sich pro 1931 auf 595; sie wurden von 539 Lehrern und 56 Lehrerinnen betreut. Die Gesamtschülerzahl betrug 16,138, im Durchschnitt 27 auf die einzelne Schule. 8 Schulen wiesen weniger als 10 Schüler auf. Bei 187 Schulen variierte die Schülerzahl zwischen 10 und 25. In rund 400 Schulen betrug die Schülerzahl über 25. Hier handelt es sich meistens um geteilte Schulen mit weniger Klassen. Manche Gemeinden müssen infolge der vielen „Fraktionen“ mehr Schulen unterhalten, als dies notwendig wäre, wenn die Bevölkerung in einer geschlossenen Gemeinde wohnte. In Safien z. B. müssen auf 60 Schulkinder 4 Gesamtschulen unterhalten werden. Trotzdem diesen besonderen Bergverhältnissen Rechnung getragen wird, haben die Schüler noch da und dort einen weiten und oft beschwerlichen Schulweg zurückzulegen, wobei sie nicht selten von Lawinen und Steinschlag bedroht werden. Zum Glück haben die Kinder einen guten Schutzenkel; denn Unfälle kommen sehr selten vor.

Und nun hinein in die Schulstube! Die Raumverhältnisse haben sich in den letzten Jahrzehnten stark gebessert. Sehr bescheiden sind vielerorts die Anschauungsmittel für den Unterricht. Der Lehrer muss sich selbst zu helfen wissen.

Der neue Lehrplan datiert vom Jahre 1931 und gliedert sich für alle Fächer in drei Teile: Ziel, Aufbau des Unterrichtes und Beispiele. Das Ziel ist für jeden Lehrer und für jede Schule verbindlich. „Der Aufbau des Unterrichtes“ soll die methodische Auswahl des Unterrichtsstoffes erleichtern. Die Beispiele sind konkrete Angaben, die unverbindlich sind. Jeder Lehrer mag den Unterrichtsstoff wählen, der den Verhältnissen seiner Schule am besten entspricht.

Als erstes *obligatorisches Lehrfach* figuriert der *Religionsunterricht*. Die bezügl. Angaben gehen zurück auf die Vorschläge des bischöflichen Ordinariates und des evangelischen Kirchenrates. Der Lehrplan sieht wöchentlich drei Unterrichtsstunden vor und zwar für alle Klassen. Der Religionsunterricht wird vom Ortsgeistlichen im ordentlichen Schulzimmer erteilt. In verschiedenen Rekursfällen hat der Kleine Rat entschieden, dass schulpflichtige Kinder nur dann zum Besuche des Religionsunterrichtes nicht angehalten werden dürfen, wenn deren Eltern in aller Form den Austritt aus ihrer Kirchengemeinschaft erklärt haben. In allen andern Fällen wurden die Schüler angehalten, den Religionsunterricht ordnungsgemäss zu besuchen. Eine Randbemerkung zum kant. Lehrplan besagt noch:

„Die Schulräte werden eingeladen, bei der Ansetzung der Stunden für den Religionsunterricht die Wünsche der Religionslehrer möglichst zu berücksichtigen und dabei auch auf die Ansetzung der ausserhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit fallenden Stunden für den Konfirmandenunterricht der reformierten Kinder im VII. und VIII. und für den Erstkommunikantenunterricht der katholischen Kinder im II. und III. Schuljahr Bedacht zu nehmen.“ Auch der neue kant. Lehrplan für die Primarschulen garantiert einer jeden Konfessionsgemeinschaft das, was wir von der Staatsschule billigerweise zu fordern berechtigt sind.

Eine wesentliche Mehrbelastung unserer Volksschule bedeutet in romanischen und italienischen Talschaften der *obligatorische Fremdsprachunterricht*. Vom IV. bzw. V. Schuljahr an erhalten unsere romanischen Schüler

Deutschunterricht, und zwar sieht der Lehrplan wöchentlich 6—7 Unterrichtsstunden vor.

Auf die weiteren Bestimmungen des kantonalen Lehrplanes können wir nicht eintreten. Dank der erhöhten Bundessubvention standen im Jahre 1931/32 dem Kanton Graubünden Fr. 16,000.— für die *Schulkinderfürsorge* zur Verfügung. Es haben sich bereits 127 Gemeinden mit 2540 Schülern dafür angemeldet. Auch aus der Stiftung Pro Juventute, Legat Cadonau, fliessen jährlich bedeutende Beiträge zu Gunsten dieser Fürsorge, der in unsern armen Berggemeinden ein weites Arbeitsfeld offen steht.

3. Sekundarschulen.

Im Jahre 1931 bestanden in unserem Kanton 59 *Gemeinde- oder Kreissekundarschulen*, die eine Totalfrequenz von 1900 Schülern aufwiesen und von 95 Sekundarlehrern betreut wurden. Die Sekundarschule schliesst, je nach dem Ermessen der Gemeinden oder Kreise, schon an die VI. Primarklasse an und umfasst dann drei obligatorische Klassen, oder sie schliesst erst an die VII. Primarklasse an und zählt dann in der Regel nur zwei Klassen. Die Minimalschuldauer beträgt 30 Wochen. Die Frage des Ausbaues unserer Sekundarschule ist schon vor Jahren aufgeworfen worden und hat wiederholt die Lehrerschaft und die Behörden beschäftigt. Der Kanton leistet an jede Sekundarschule einen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 1000.— ohne Rücksicht auf Schuldauer und Schülerzahl. Dies geschieht vor allem mit Rücksicht auf die kleineren Sekundarschulen auf dem Lande.

Der neue Lehrplan für die Sekundarschulen wurde im Jahre 1929 herausgegeben und ist auf demselben Grundsatz aufgebaut wie derjenige für die Primarschulen, indem auch er den verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung trägt.

(Schluss folgt.)

Die Hygiene des Lesens und Schreibens in der Schule

Aufgabe der Schulhygiene ist es, das Auge und den optischen Sinn vor Krankheitsgefahren jeder Art zu bewahren und darüber hinaus die Leistungsfähigkeit der Sehorgane der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit entgegenzuführen. Die grösste Gefahr für das Auge stellt dauernde Nährarbeit dar. Die normale Sehkraft gewährleistet unter den Bedingungen genügender Helligkeit klare optische Eindrücke. Ist eine dieser drei Bedingungen ungenügend, so führt das Kind unwillkürlich den Arbeitsgegenstand näher an das Auge. Hierbei wird die Grenze der natürlichen Leistungsfähigkeit überschritten, mit anderen Worten, Nährarbeit ist für das in der Entwicklung begriffene Auge des Schulkindes eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

Mit Hilfe von Sehprüfungen muss sich der Lehrer von Zeit zu Zeit Gewissheit über die Sehkraft seiner Schüler verschaffen. Dabei wird häufig als überraschendes Ergebnis festgestellt, dass Kinder, die als kurzsichtig gelten, durchaus normalsichtig sind. Die Regel ist, dass in hellen Räumen Unterschiede vom Winkel von einer Minute deutlich wahrgenommen werden, und im Freien hat das normalsichtige Auge sogar die Fähigkeit, Winkelunterschiede von einem $\frac{1}{2}^{\circ}$ zu empfinden. Durchschnittlich ist die Sehleistung bei Mädchen geringer als bei Knaben. Vermutlich ist diese Tatsache darauf zurückzuführen, dass sich Knaben mehr im Freien aufhalten, was ihrer Sehkraft in jeder Weise zum Vorteil gereicht.

Kurzsichtige Kinder bedürfen einer besonderen sorgfältigen Beaufsichtigung durch den Lehrer, damit sie keinesfalls dem Drang zur Annäherung des Arbeitsgegenstandes an das Auge nachgeben. Kurzsichtige Kinder neigen